28. Juli 1995 sowie Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Restbetrags des Zuschusses gemäß Art. 238 EG

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Die Caixa Geral de Depósitos, SA, trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

3. Die Portugiesische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 3. März 2011 — Evropaïki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-589/08)

„Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — IT-Dienste und Benutzersupport für das System des Handels mit Emissionsrechten in der Gemeinschaft — Ablehnung des Angebots — Zuschlagskriterien — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler — Gleichbehandlung — Transparenz“

1. *Öffentliche Aufträge der Europäischen Gemeinschaften — Vergabe eines Auftrags aufgrund einer Ausschreibung — Ermessen der Organe — Gerichtliche Nachprüfung — Grenzen (vgl. Randnr. 24)*

2. *Handlungen der Organe — Begründung — Pflicht — Umfang (Art. 296 AEUV) (vgl. Randnrn. 63-64, 80)*

3. Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 340 Abs. 2 AEUV) (vgl. Randnr. 112)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission vom 13. Oktober 2008, mit denen die Angebote der Klägerin für jedes der drei Lose im Rahmen der offenen Ausschreibung GD ENV.C2/FRA/2008/0017 „Rahmenvertrag für das Emissionshandelssystem — CITL/CR“ (ABl. 2008/S 72-096229) abgelehnt und diese Aufträge an einen anderen Bieter vergeben wurden, und Klage auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Evropaïki Dynamiki — Proigmena Systimata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE trägt die Kosten.

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. März 2011 — World Wide Tobacco España/Kommission

(Rechtssache T-37/05)

„Wettbewerb — Kartelle — Spanischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes — Geldbußen — Abschreckungswirkung — Gleichbehandlung — Mildernde Umstände — Obergrenze von 10 % des Umsatzes — Zusammenarbeit“